

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

BENUTZUNGSORDNUNG für die Sporthallen im Schulzentrum Breite

vom 31.08.1983/01.01.1990

Inkraft seit 01.09.1983

Reg.-Nr. 565.060

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Sporthallen dienen dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der Bad Wurzacher Sportvereine und Sportveranstaltungen.
- (2) Die schulische Benutzung der Sporthallen hat Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Einer über § 2 Abs. 1 hinausgehenden Benutzung kann die Stadtverwaltung zustimmen, wenn dadurch die Interessen der anderen Benutzer nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
- (3) Sportbetrieb an Feiertagen, an schulfreien Wochenenden und während der Schulferien bedarf der besonderen Genehmigung.

§ 2 Überlassung der Halle

- (1) Die Sporthallen werden den Schulen im Schulzentrum während den üblichen Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag von 7.30 - 17.00 Uhr zur Ausübung des Schulsports zur Verfügung gestellt. Ein Belegungsplan ist aufzustellen und der Stadtverwaltung auszuhändigen.
- (2) Die Sporthallen stehen den Bad Wurzacher Sportvereinen von Montag bis Freitag von 17.00 bis 22.00 Uhr zur Ausübung des Vereinssports zur Verfügung. Hierüber ist von den Vereinen ein Belegungsplan aufzustellen, der der Zustimmung der Stadtverwaltung bedarf.
- (3) Eine Benutzung der Sporthallen außerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten, auch für sportliche Veranstaltungen, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung. Entsprechende Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Die Stadtverwaltung kann die Genehmigung verweigern oder mit entsprechenden Auflagen versehen. Auch kann die Genehmigung nachträglich geändert oder widerrufen werden. Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthallen besteht grundsätzlich nicht.
- (4) Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird, kann die Stadtverwaltung für die Benutzung der Sporthallen ein Entgelt erheben.

§ 3 Benutzung der Hallen

- (1) Beim Turn- und Sportunterricht der Schulen, beim Übungsbetrieb der Sportvereine und bei Veranstaltungen muß ständig ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Der verantwortliche Leiter (Mindestalter 18 Jahre) der Vereine ist der Stadt zu benennen.
- (2) Turngeräte haben die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Geräte und Einrichtungen pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Sofern Sportgeräte der Schulen von den Vereinen oder umgekehrt wegen ihrer Empfindlichkeit nicht benutzt werden sollten, sind diese nach Beendigung des Sportunterrichts in die vorhandenen Schränke einzuschließen.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat die Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden bzw. in das aufliegende Benutzer- und Mängelbuch einzutragen. Schadhafte Geräte dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Um den Hallenboden zu schonen und Hygiene und Sicherheit zu gewährleisten, dürfen die Sporthallen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Joggingschuhe mit schwarzen Sohlen sind in den Hallen nicht erlaubt.
- (5) Das Rauchen in den Sporthallen und den Nebenräumen ist untersagt. Essen und Trinken sowie der Konsum von Süßigkeiten sind in den Hallen nicht erlaubt.
- (6) Nach dem Turnbetrieb haben die Sportler die Möglichkeit im Duschaum zu duschen. Hierbei ist streng darauf zu achten, daß warmes Wasser nicht verschwendet wird. Der verantwortliche Leiter hat zu prüfen, daß nach Ende des Übungsbetriebes sämtliche Wasserhähne geschlossen sind.

§ 4 Benutzung der Außenanlagen

- (1) Die Außenanlagen stehen wie die Sporthallen zur Verfügung. Die Benutzung ist rechtzeitig gegenseitig abzusprechen.

- (2) Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Sprunggruben und Kugelstoßanlagen sind jeweils wieder einzuebnen. § 3 Abs. 1-3 gelten entsprechend.

§ 5 Hausmeister

- (1) Ein besonderer Hausmeister für die Sporthallen ist von der Stadtverwaltung nicht vorgesehen. Die Hallen werden vom Hausmeister des Schulzentrums und seinen nebenberuflichen Mitarbeitern betreut.
- (2) Der Hausmeister übt als Vertreter der Stadt gegenüber den Vereinen das Hausrecht aus. Er ist angewiesen, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Hallen kontrollieren. Stellt er Verstöße gegen die Benutzungsordnung fest, so hat er den Sportlehrer bzw. den Übungsleiter um sofortige Abhilfe zu bitten. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister die Störer aus der Halle verweisen.
- (3) Bei wiederholter Nichteinhaltung der Benutzungsordnung behält sich die Stadt vor, für den verstoßenden Verein die Halle zeitweilig oder dauernd zu sperren.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthallen und der Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen.
- (2) Die Übungsräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Er verläßt als letzter die Halle.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, daß nach Beendigung des Sportunterrichts die Umkleideräume rasch verlassen werden.
- (4) In den Sporthallen sind Turnschuhe mit hellen Sohlen zu tragen. Sie dürfen am Fußboden keine Schäden hinterlassen. Es ist untersagt, Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen wurden, vor einer gründlichen Reinigung in der Halle zu benutzen. Das Reinigen der Turnschuhe in den Umkleide- und Duschräumen ist nicht gestattet.
- (5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Nach Beendigung des Sportbetriebs sind sämtliche Geräte an den im Geräteraum bestimmten Platz zurückzutragen (ausgenommen Halle 4, s. § 3 Abs. 2/2). Rollbare Geräte erhalten ihre tiefe Ausgangsstellung.
- (6) Auf Außensportanlagen sollen nur die besonderen Außensportgeräte verwendet werden. Andere Sportgeräte, die im Freien verwendet wurden, wie Bälle usw., dürfen erst nach gründlicher Reinigung wieder in der Halle verwendet werden.
- (7) Die Außensportanlagen dürfen mit Spiketurnschuhen betreten werden, deren Spikes höchstens 6 mm lang sind. Ein Betreten mit Stollenschuhen ist verboten.
- (8) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (9) Nach dem Sportbetrieb der Vereine sind die Hallen besenrein bzw. gemoppt zu verlassen.
- (10) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, daß die Sportler die Halle bis spätestens 22.15 Uhr verlassen haben. Er hat alle Türen und Fenster zu verschließen, sämtliche Wasserzapfstellen einschl. der Duschanlagen abzustellen, besondere Verschmutzungen, die während der Nutzung entstanden sind, zu beseitigen und die Beleuchtung abzuschalten. Daraufhin hat er als letzter die Sporthalle zu verlassen und die Halle abzuschließen.

§ 7 Haftung der Vereine

- (1) Die Benutzer der Sporthallen übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen aus der Benutzung der Halle, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen einschl. der Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Zugangswege entstehen. Die Stadt haftet auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen.

- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sporthallen und Außenanlagen haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung. Daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Sporthallen überlassen wurden.
- (3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Sporthalle überlassen wurde, verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung von dem jeweiligen Benutzer verlangen.
- (6) Der verantwortliche Leiter (Sportlehrer, Übungsleiter) ist dem Schulleiter bzw. der Stadt gegenüber verantwortlich, daß die Benutzer (Schüler, Sportler, Zuschauer) die Hallenordnung beachten. Bei Nichteinschreitung gegen grobe Verstöße macht sich der verantwortliche Leiter mithaftbar.

§ 8 Benutzer- und Mängelbuch

Die Sporthallen werden von einem Hausmeister überwacht, der jedoch nicht ständig anwesend ist. Um jederzeit Beschädigungen mitteilen oder Beanstandungen vorbringen zu können, liegt ein Benutzer- und Mängelbuch auf. In dieses haben die verantwortlichen Leiter Schäden und besondere Vorkommnisse einzutragen. Außerdem ist einzutragen, wer von wann bis wann die Verantwortung für die Halle getragen hat. Stellt er zu Beginn seiner Verantwortung einen bereits vorhandenen Schaden, der noch nicht im Mängelbuch eingetragen ist, fest, so hat er dies zu vermerken. Der vorhergehende Verantwortliche hat dann diesen Schaden zu vertreten. Diese Vermutung ist widerlegbar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1990 in Kraft. Sie kann jederzeit geändert bzw. ergänzt werden.